

Im aktuellen Schuljahr 2022/2023 lernen an der Voltaireschule 39 Schüler:innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der Bereiche "körperliche und motorische Entwicklung", "Sprache", "autistisches Verhalten", "Sehen", "Hören" und "emotionale und soziale Entwicklung" im gemeinsamen Unterricht der Sekundarstufen I und II.

Die Voltaireschule nahm in diesem Schuljahr elf Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die künftige Jahrgangsstufe 7 auf. Aufgrund der aktuellen personellen und räumlichen Situation ist es an der Voltaireschule nicht möglich, zieldifferent Schüler:innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Lernen" oder "geistige Entwicklung" zu integrieren.

Frage 1: Mein Kind hat einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder es soll ein solcher beantragt werden. Was ist dabei zu beachten?

Antwort:

Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt haben ein eigenes Ü7-Verfahren, welches vor dem regulären Ü7-Verfahren stattfindet (vorgezogenes Ü7-Verfahren). Dazu melden Sie sich bei dem Sonderpädagogen/ der Sonderpädagogin der Grundschule Ihres Kindes schon in Klasse 5. Er/sie wird Ihnen erklären, dass Sie für das Ü7-Verfahren eine Überprüfung des bereits bestehenden sonderpädagogischen Förderschwerpunktes beantragen müssen oder auch erstmals einen solchen Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen können. Er/sie wird gemeinsam mit Ihnen alle notwendigen Schritte einleiten.

Gleichzeitig melden Sie sich mit Ihrem Kind (am besten im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 5) direkt bei unseren Sonderpädagoginnen für ein Kennenlerngespräch an (Frau Palloks pal@voltaireschule.de oder Frau Steinova sto@voltaireschule.de). Wir werden Ihnen zeitnah einen Termin ermöglichen und freuen uns, Ihr Kind kennenzulernen. Wir möchten im Gespräch erfahren, welche besonderen Bedürfnisse Ihr Kind hat und welche Unterstützung sich Ihr Kind wünscht, um erfolgreich lernen zu können sowie gleichzeitig alle Ihre Fragen beantworten und unsere Schule unter dem Fokus der Inklusion vorstellen.

Hinweis: In den letzten Jahren musste der vollständige Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bereits bis Ende August zusammen mit der Anmeldung für die weiterführende Schule eingereicht werden. Auf diesem Antrag müssen bereits der Erst- sowie Zweitwunsch für eine weiterführende Schule Ihres Kindes angegeben werden. Folglich müssen auch die Kennenlerngespräche an den aufnehmenden Schulen zu diesem Zeitpunkt bereits geführt worden sein. Eine Anmeldung für ein solches Gespräch in Klasse 5 empfehlen wir deshalb dringend. Spätere Anfragen können meist nicht mehr berücksichtigt werden.

Frage 2: Mein Kind hat festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und möchte gerne in einer Leistungs- und Begabtenklasse (ab der fünften Klasse) oder in der gymnasialen Oberstufe (ab der elften Klasse) an der Voltaireschule lernen. Was ist dabei zu beachten?

Antwort:

Die Aufnahme von Schüler:innen in die Jahrgangsstufe 5 oder in die gymnasiale Oberstufe ist grundsätzlich möglich. Bitte nehmen Sie hierzu unbedingt Kontakt mit uns auf, denn hierfür ist eine Absprache mit unserem Schulleiter, Herrn Schurig, und der Leiterin des Gymnasialzweiges, Frau Kessler, für Klasse 5 oder der Oberstufenkoordinatorin, Frau Lehmann, für Klasse 11 sowie unseren Sonderpädagoginnen unerlässlich. Bei einem Wechsel in die gymnasiale Oberstufe muss ein verkürztes sonderpädagogisches Förderausschussverfahren (Ü11) durchgeführt werden. Bitte wenden Sie sich zu Beginn der Klasse 10 für die Beantragung an die Sonderpädagogin/den Sonderpädagogen der Schule Ihres Kindes und vereinbaren Sie gleich zu Beginn des 10. Schuljahres einen Termin mit einer unserer Sonderpädagoginnen (Mail: pal@voltaireschule.de oder sto@voltaireschule.de), um einen möglichst guten Übergang zu unterstützen.

Frage 3: Mein Kind hat eine festgestellte Lese- Rechtschreibschwäche und/oder eine Dyskalkulie. Was ist beim Ü7-Übergang zu beachten?

Antwort:

Für Ihr Kind mit einer festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche und/oder einer Dyskalkulie müssen Sie keinen gesonderten Antrag auf sonderpädagogischen Förderbedarf stellen. Das Kind nimmt am regulären Ü7- Verfahren teil.

Nachdem Ihr Kind an der Voltaireschule aufgenommen wurde, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellen (Formulare siehe Webseite). Dieser wird geprüft und die Klassenkonferenz kann dann einen Nachteilsausgleich für ihr Kind beschließen. Bitte beachten Sie: Ein Nachteilsausgleich kann nur nach Vorlage eines gültigen und aktuellen Gutachtens (nicht älter als ein halbes Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung) gewährt werden. Es muss von Schulpsycholog:innen oder Kinder- und Jugendpsychiater:innen ausgestellt worden sein. Sie können gern eine Adressen-Übersicht möglicher Ärzte/Ärztinnen von unseren Sonderpädagoginnen anfordern. Zudem gibt es an unserer Schule die Möglichkeit einer LRS-Förderung sowie einer Dyskalkulie-Förderung, welche jeweils parallel zur Teamstunde der 7. und 8. Klassen stattfinden, und zu der Sie Ihr Kind verbindlich anmelden können (Formular siehe Homepage).

Frage 4: Mein Kind hat eine, durch einen Facharzt diagnostizierte, chronische Erkrankung. Was ist beim Ü7- Übergang zu beachten?

Antwort:

Melden Sie sich bitte ebenfalls zu Schuljahresbeginn der fünften (oder auch sechsten) Klasse bei der Sonderpädagogin/dem Sonderpädagogen Ihrer Grundschule und besprechen Sie, ob die chronische

Erkrankung Ihres Kindes so umfassend und schwerwiegend ist, dass ein Feststellungsverfahren für einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt beantragt werden sollte. Dann könnte Ihr Kind über das vorgezogene Ü7-Verfahren für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer weiterführenden Schule aufgenommen werden (siehe Frage 1). In diesem Fall ist es wichtig, dass Sie auch bei uns einen Termin für ein Kennenlerngespräch mit unseren Sonderpädagoginnen vereinbaren (Mail: pal@voltaireschule.de oder sto@voltaireschule.de)

Falls die chronische Erkrankung Ihres Kindes nicht so schwerwiegend ist, muss es sich über das reguläre Ü7-Verfahren bewerben. Nachdem Ihr Kind an der Voltaireschule aufgenommen wurde, können Sie mit einer entsprechenden fachärztlichen Stellungnahme einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellen (Antrag auf unserer Webseite). Sehr gern besprechen wir mit Ihnen und Ihrem Kind die individuellen Möglichkeiten eines solchen Nachteilsausgleiches. Ihr Antrag wird dann geprüft und ein Nachteilsausgleich durch die Klassenkonferenz beschlossen.

(Stand 05/2023)